



§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek der Fachgruppe Physik. Mit dem Betreten der Bibliothek oder der Nutzung ihrer Dienste wird diese Benutzungsordnung für die Benutzerin oder den Benutzer wirksam.

§ 2 Aufgaben

Die Bibliothek der Fachgruppe Physik dient der Forschung, der Lehre und dem Studium und stellt die Literatur- und Informationsversorgung für den Fachbereich Physik sicher.

§ 3 Auskunft

(1) Die Hilfskräfte am Helpdesk des Computerpools in der Physik (CIP) und die Bibliothekarin erteilen den Benutzerinnen und Benutzern bei Bedarf Auskünfte über die Bestände der Bibliothek und Funktionsweise der bereitgestellten Computer, soweit technische und personelle Gegebenheiten dies gestatten. Auskünfte, die aufwändige Ermittlungen erfordern, können abgelehnt werden.

(2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

Die Bibliothek steht vorrangig den Mitgliedern der Fachgruppe Physik zur Verfügung. Andere Personen kann die Leitung der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Person zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben. Auf Anfrage sind dem Bibliothekspersonal ein gültiger Beschäftigungs- bzw. Immatrikulationsnachweis vorzulegen.

§ 5 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die einschlägigen Regeln zum Datenschutz beachtet.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden auf der Webseite und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang und nach Möglichkeit auch auf der Webseite bekanntgegeben.

(3) Beschäftigte der Fachgruppe Physik, die in Besitz eines Bibliotheksschlüssels sind, dürfen die Bibliothek auch außerhalb der Öffnungszeiten zur Forschung und Buchausleihe aufsuchen.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen sowie Markierungen sind beispielsweise nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer haben jedes empfangene Werk auf dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem



Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht und ist die Beschädigung nicht bereits aktenkundig, so wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.

(2) Die Medien sind nach Gebrauch stets dem Bibliothekspersonal zum Einsortieren hinzulegen.

(3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Jeder, der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind.

(4) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben und die Arbeit anderer nicht gestört oder erschwert, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden. Telefonieren ist nicht erlaubt.

(5) Es ist nicht gestattet, in der Bibliothek zu essen. Für das Bibliothekspersonal und bei Sonderveranstaltungen gelten Ausnahmeregelungen. Die Bibliothek ist ordentlich und sauber zu hinterlassen. Abfälle sind in die entsprechenden Papierkörbe zu entsorgen.

§ 8 Vervielfältigung und Urheberrecht

(1) Es ist gestattet, Vervielfältigungen aus Schriften der Bibliothek (Fotokopien, Scans) im Rahmen der urheberrechtlich zulässigen Grenzen herzustellen, wenn gesichert ist, dass die Schriften nicht beschädigt und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird die Bibliothek aus einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, sie davon freizustellen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Jugendschutz und die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln (USB) festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Benutzung und Weiterverarbeitung des durch die Bibliothek angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.

§ 9 Haftung der Bibliothek

(1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen und persönlichen Wertsachen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.



§ 10 Schadensersatzpflicht und Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer Medien verliert, nicht zurück gibt, beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten und haftet nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes nach Ermessen. Sie kann von der Benutzerin / dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

(2) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstößt oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliothek stört, kann befristet oder in schweren Fällen unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Direktor.

Die Verhängung anderer Ordnungsmaßnahmen sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

§ 11 Ausleihe

(1) Die Bibliothek der Fachgruppe Physik ist eine Präsenzbibliothek. Es können grundsätzlich keine Medien entliehen werden.

(2) Beschäftigten der Fachgruppe Physik ist es gestattet, gegen Ausfüllen der Buchkarte in beschränktem Umfang Bücher für ca. drei Wochen in ihre Institutsarbeitsräume mitzunehmen. Diese Bücher sind vorzeitig zurückzugeben, wenn von anderer Seite ein dringender Bedarf geltend gemacht wird. Verlängerte Leihfristen sind nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal möglich.

(3) Die Leitung der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Person kann die kurzfristige Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek zulassen. Sie bestimmt insbesondere den berechtigten Personenkreis, die Dauer der Ausleihe, die Höchstzahl und die Art der entlehbaren Medieneinheiten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung durch Aushang in Kraft.

Prof. Dr. Martin Zirnbauer
Geschäftsführender Direktor
Köln, Januar 2022